

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Brunn im Bereich der Ortsdurchfahrt Brunn – Friedländer Straße

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), letzte Änderung durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 166,179) sowie der Satzung über die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Brunn vom 12.08.2019, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Brunn am **27.04.2021** die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Brunn im Bereich der Ortsdurchfahrt Brunn – Friedländer Straße vom 12.08.2019 wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Beitragssatzung Niederschlagswasser

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Brunn im Bereich der Ortsdurchfahrt Brunn – Friedländer Straße vom 12.08.2019 wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beitragssatz beträgt für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung **4,26 Euro/ m² beverteilter Grundstücksfläche.**“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Brunn, 31.05.2021


Schenk
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 geltend gemacht werden.